

den in der Anlage 1 genannten Erzeugnispositionen zu, indem sie diese unter der Bezeichnung der Erzeugnisposition in dem Formblatt PVM 1 nachweisen.

Beispiel: Ein Betrieb stellt Brillenrohlinge nach der Nr. 153 34 60 0 der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur her. Dafür gibt es in der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1 keine besondere Position. Es gibt jedoch eine Position „Optisches Glas“ unter Schlüsselnummer 0847 der Nomenklatur der Erzeugnispositionen lt. Anlage 1. Der Betrieb weist die Daten des Erzeugnisses Brillenrohlinge als optisches Glas im Formblatt PVM 1 aus. Der Kopf des Formblattes PVM 1 enthält dann folgende Angaben:

Schlüssel-Nr. der Erzeugnisposition:	0847
Bezeichnung der Erzeugnisposition:	Optisches Glas
Nr. der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur	153 34 60 0.

Das gilt auch für die Aufgliederung des Materialverbrauchs auf der Rückseite des Formblattes PVM 1.

- 6.2.6. Die **Nummer der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur** entspricht den von der Staatlichen Zentral Verwaltung für Statistik herausgegebenen Schlüsselnummern. Sie ist, bezogen auf die Erzeugnisposition in der Normenklatur lt. Anlage 1 Spalte 2, angegeben.

Bei VVB-bezogenen Formblättern des Verantwortungsbereiches entfallen die unter 6.2.5. und 6.2.6. genannten Angaben.

6.3. Erläuterungen zu Formblatt PVM 1

- 6.3.1. Auf der **Vorderseite** des Formblattes werden für die Planjahre 1969 und 1971—1975 nachgewiesen:

- Summe der direkt verrechneten Materialkosten
- Übrige planbare Kosten
- Planbare Gesamtselbstkosten
- Betriebspreissumme
- Produktive Fonds.

- 6.3.2. Die Kennziffern für die Planjahre 1971—1975 erarbeiten die Betriebe auf der Grundlage

- der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Prognose ihres Zweiges und der WTK der strukturbestimmenden Erzeugnisgruppen
- der Plankonzeption der Betriebe hinsichtlich der im Perspektivplanzeitraum vorgesehenen Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkosten, der Höhe des gesellschaftlich notwendigen Reineinkommens und der produktiven Fonds
- der Analysen über die Entwicklung der Produktions- und Realisierungsbedingungen sowie der ökonomischen Wirkung der Industriepreise.

- 6.3.3. Bei der Erfassung ist von der geplanten Warenproduktion bzw. Gesamterzeugung des Jahres 1969 und der Jahre 1971—1975 auszugehen.

In Anlage 1 Spalte 5 ist festgelegt, ob für die Erzeugnisposition die Warenproduktion oder die Gesamterzeugung zugrunde zu legen ist. Diese Erhebungsbasis ist unbedingt anzuwenden, d. h., bezüglich der Produktion (Betriebspreissumme) und bezüglich der Kosten ist bei der Erhebungsbasis Gesamterzeugung der Warenproduktion bzw. den Kosten der Eigenverbrauch, bewertet zu geltenden Preisen, hinzuzurechnen.

Sofern als Erhebungsbasis die Gesamterzeugung gilt, ist der Anteil an der Gesamterzeugung, der für den Eigenverbrauch bestimmt ist, auch von den Betrieben, die ihren Eigenverbrauch von Stufe zu Stufe zu Kosten verrechnen, zu geltenden Preisen zu bewerten.

Sofern die geltenden Preise nicht unmittelbar aus Preislisten entnommen werden können, ist für die Umrechnung der Selbstkosten auf geltende Preise, ausgehend von den zweiglichen Bedingungen, ein Koeffizient zu ermitteln. Dafür wird kein einheitliches Verfahren vorgeschrieben.

Sämtliche Daten sind zu den Preisen per 1. Januar 1969 zu bewerten. Das gilt auch für Zulieferteile, für die in den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen bereits Preisänderungen für 1971—1975 vorgesehen bzw. festgelegt sind, und die abnehmerseitige Bewertung der Giessereierzeugnisse.

Preisänderungen per 1. Januar 1970 bleiben unberücksichtigt.

- 6.3.4. Für die Erzeugnispositionen der Nomenklatur erfolgt eine Erhebung in den zentralgeleiteten Betrieben. Soweit es bei bestimmten Erzeugnispositionen erforderlich ist, werden darüber hinaus die in Spalte 4 der Nomenklatur lt. Anlage 1 genannten Betriebe erfaßt.

Zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes können die Minister im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise festlegen, daß die Angaben

- ** für das Jahr 1969 einschließlich der Materialkostenaufgliederung auf der Rückseite des Formblattes auf repräsentative Weise erhoben werden, indem diese Angaben nur in einigen der an der Produktion der Erzeugnisposition beteiligten Betrieben mit repräsentativen Produktionsbedingungen erfaßt werden.

Die Minister sind im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise berechtigt, eine andere als die für 1969 gültige Materialstruktur, jedoch bewertet zu Basispreisen, festzulegen, wenn die Bedingungen eines Jahres des Zeitraumes 1970—1975 den Erfordernissen besser gerecht werden.

Bei den Festlegungen über eine repräsentative Erhebung der Kostenstruktur des Basisjahres 1969 für Erzeugnispositionen ist zu beachten, daß, bezogen auf den Leitungsbereich der WB, die Kostenstruktur ebenfalls vorliegen muß. Die Ministerien sichern dies, indem sie z. B. die Daten der repräsentativen Betriebe aggregieren und auf die gesamte Produktion der WB hochrechnen.